

Fachhearing zum Laufbahnrecht

Gliederung

Fachhearing zum Laufbahnrecht	1
Gliederung	1
Einleitung	2
BBB-Positionen.....	3
Anzahl der Laufbahngruppen.....	3
Landespersonalausschuss	4
Stellenausschreibung.....	4
Mindestwartezeiten	4
Quereinstieg	4
Eingangsjämter	4
Schluss	4

Einleitung

Zunächst bedanke ich mich im Namen des Bayerischen Beamtenbundes für die Gelegenheit, die Vorstellungen des BBB zur Überarbeitung des bayerischen Laufbahnrechts vorzutragen und zu erörtern.

Die Föderalismusreform hat den Weg dafür frei gemacht, hier bayerisches Recht weitgehend frei zu gestalten. An bundesrechtlichen Vorgaben haben wir nur die Verfassung zu beachten. Dazu gehört, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungen vom 14.12.1982 und 29.06.1983) der Laufbahngrundsatz den hergebrachten Grundsätzen des Art. 33 Abs. 5 GG zuzurechnen ist. Wie dieser jedoch im Einzelnen zu gestalten ist, bleibt dabei weitgehend offen.

Aus der Sicht des Bayerischen Beamtenbunds hat sich das geltende Laufbahnrecht nicht als so mangelhaft erwiesen, dass eine völlige Umgestaltung von Nöten wäre. Es ist zwar keine Rechtsvorschrift so gut, dass sie nicht in dem einen oder anderen Punkt verbessert werden könnte. Auch haben wir zum Laufbahnrecht kontinuierlich im Verlauf der Jahrzehnte punktuell zahlreiche Änderungsanträge eingebracht. Lediglich das Beurteilungsrecht, das meines Wissens heute nicht zur Erörterung steht, haben wir mit einer gewissen Fundamentalkritik bedacht, was nicht zuletzt darauf zurückgeht, dass seine derzeit geltende Fassung Ende der 90er Jahre am grünen Tisch ohne zureichende Beteiligung der Betroffenen zustande gekommen ist. Um so mehr begrüßen wir, dass bei den jetzigen Ansätzen einer Dienstrechtsreform eine fachliche Erörterung auch mit den Vertretungen der Betroffenen geführt wird.

Die jetzt angelaufene Dienstrechtsreform steht unter der öffentlichkeitswirksamen Verheißung, ein flexibles, zeitgerechtes, leistungsorientiertes Beamtenrecht zu schaffen. Wenn wir einmal die Optimierung des Leistungsgedankens als den zentralen Treibsatz der gesamten Reform begreifen wollen, dann könnte man vordergründig daran denken, all die Hemmnisse aus dem Weg zu räumen, die einer individuellen Leistungsentfaltung im Wege stehen könnten. Da fallen einem natürlich sofort die Schranken der Laufbahngruppen, vielfältige Wartezeiten, der geordnete Zugang

über Bildungsabschlüsse, die Sprungbeförderung und der Quereinstieg ein. Doch das wäre zu kurz gegriffen. Denn die Optimierung des Leistungsgrundsatzes kann nicht darin bestehen, den Wunderkindern den ungebremsten Weg an die Spitze zu eröffnen. Zur Leistung gehören auch Vorbildung und Ausbildung, weil sie das Niveau der Leistung bestimmen. Auch muss es in erster Linie eine Leistungsmotivation für den „Normalbeamten“ geben. Ihm sind verbesserte Karrierechancen anzubieten. Es ist im weiteren Sinne auch mit Sicherheit nicht leistungsfördernd, wenn einem jederzeit ein Externer vor die Nase gesetzt werden kann. Last and not least hat das Laufbahnrecht die Funktion, für gleichheitliche Verhältnisse zu sorgen und zwar für alle Laufbahnen und auch für alle von ihm erfassten Dienstherrn, hier also im wesentlichen Staat und Kommunen. Diese Ordnungsfunktion wollen wir dem Laufbahnrecht nicht nehmen, ganz zu schweigen von seiner Aufgabe, einen objektiven Leistungsstandard zu gewährleisten.

Nach dieser Einführung wird es Sie nicht überraschen, dass unsere grundsätzlichen Positionen verhältnismäßig moderat sind. Dabei sind wir durchaus für Neuerungen offen, so sie uns denn überzeugen können.

BBB-Positionen

Zu Beginn des Erörterungsprozesses habe ich unter dem Vorbehalt, dass auch bei uns in Einzelfragen die Diskussion noch nicht abgeschlossen ist, für den Bayerischen Beamtenbund folgende Punkte einzubringen:

Anzahl der Laufbahngruppen

Wie Prof. Dr. Peter Huber bei dem Symposium am 7. Dezember ausgeführt hat, spricht Manches dafür, die überkommene Differenzierung zwischen einfachem, mittlerem, gehobenem und höherem Dienst, zu überprüfen und auf zwei Laufbahngruppen mit und ohne Hochschulabschluss zu beschränken.

Nach dem derzeitigen Diskussionsstand innerhalb des BBB sollte jedoch grundsätzlich an der derzeitigen Regelung mit vier Laufbahngruppen festgehalten werden.

Wir treten allerdings mit Nachdruck für eine größere Durchlässigkeit der Laufbahngruppengrenzen ein.

Dazu schlagen wir zwei Wege vor:

Aufstieg

Erweiterung bestehender Aufstiegsregelungen. Erforderlich sind jedenfalls zusätzliche Qualifikationen. Diese können auch über Berufserfahrung gewonnen werden.

Überlappung

Ausbau der einzelnen Laufbahnen durch zusätzliche Spitzenämter im Sinne einer Überlappung der Laufbahngruppen, die bereits durch die Verzahnung vor Jahren eingeleitet worden ist. Damit würde ein weiteres Instrument zur Steigerung der Leistungsmotivation geschaffen werden. Es wäre dies ein wirkungsvoller Beitrag zur Ausschöpfung des Leistungsreservoirs, weil nicht alle leistungsstarken Beamtinnen und Beamten bereit sein werden, sich neben hoher dienstlicher Beanspruchung Aufstiegsregularien zu stellen.

Landespersonalausschuss

- Wir treten entschieden für eine Beibehaltung des Landespersonalausschusses ein. Auf dieses Instrument kann schon aus Gründen einer gleichmäßigen Rechtsanwendung für Staats- und Kommunalbeamte nicht verzichtet werden. Es werden diesem Gremium auch noch weitere wichtige Funktionen zufallen, wenn es darum geht, den Quereinstieg zu lockern und den Laufbahnwechsel zu erleichtern. Das besagt nicht, dass der LPA nicht von der einen oder anderen Aufgabe entbunden werden könnte. Das gehört auch zum Thema „Deregulierung“.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Zusammensetzung dieses Gremiums überprüft werden. Der BBB sieht sich gegenwärtig als größte Dachorganisation der Staats- und Kommunalbeamten deutlich unterrepräsentiert.

Stellenausschreibung

- Bei einer Neuordnung des Laufbahnrechts sollte die Stellenausschreibung durchgängig zum Prinzip erhoben werden. Gegenwärtig bildet die Stellenausschreibung eher die Ausnahme von der Regel, weil sie „im besonderen dienstlichen Interesse

liegen“ muss. Sie ist ein Instrument der Bestenauslese. Wer eine verstärkte Leistungsorientierung will, darf darauf nicht verzichten.

Mindestwartezeiten

- Die im Laufbahnrecht vorgesehenen Mindestwartezeiten sind auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen. Im Sinne einer Deregulierung treten wir für eine deutliche Reduzierung ein. In dem einen oder anderen Fall lässt sich auch ein Verzicht vertreten.

Quereinstieg

- Laufbahnwechsel und Quereinstieg sind Instrumente, die vorrangig im Interesse des Dienstherrn liegen. Wir beschränken uns deshalb darauf, Gesprächsbereitschaft anzukündigen. Einer Erleichterung des Quereinstiegs muss umgekehrt auch eine Erleichterung des Ausstiegs unter Mitnahme voller Versorgungsanswartschaften gegenüber stehen. Nur dann wird der gewünschte Austausch zwischen Verwaltung einerseits und Wirtschaft andererseits im ausreichendem Maße gefördert werden.

Neben diesen Schwerpunkten haben wir sehr konkrete Vorstellungen zu mannigfachen Einzelfragen. Dazu gehört die Rechtsnatur des Laufbahnrechts (Gesetz oder Verordnung), die Anrechnung von förderlichen Vordienstzeiten, Beförderung während der Probezeit, Lebenszeitverbeamtung schon vor dem 27. Lebensjahr, um nur einige zu nennen. Das Beurteilungsrecht haben wir zunächst ausgeklammert. Unsere diesbezüglichen Vorstellungen sind dem Finanzministerium hinreichend bekannt.

Eingangsjämter

Von grundsätzlicher Art hingegen ist eine Überprüfung des Laufbahnzugangs. Wir halten daran fest, dass Bildungs- und Vorbildungsabschlüsse die Wertigkeit des Zugangs vermitteln. Das jetzige System ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, weil es maßgebende Entwicklungen im Bildungsbereich (Fachhochschulen, Bologna-Prozess) außer Acht lässt. Da jedoch die Ämterzuordnung, auch die der Eingangsjämter, dem Besoldungsrecht vorbehalten ist, wird darauf in einer späteren Phase der Dienstrechtsreform einzugehen sein.

Schluss

Zur Zusammenfassung von Laufbahnen enthalten wir uns zunächst einer Äußerung, weil das ggf. Aufgabe der im BBB zusammengeschlossenen Fachgewerkschaften und -verbände als unmittelbar Betroffene ist. In der Frage der Deregulierung lassen wir zunächst dem Ministerium den Vortritt, das ja letztlich für eine etwaige Überregulierung verantwortlich wäre.

Ich hoffe, dass es mir einigermaßen gelungen ist, in diesem knappen zeitlichen Rahmen die wesentlichen Vorstellungen des Bayerischen Beamtenbunds zum Laufbahnrecht darzustellen.